

5.6.2 Annahmebedingungen Künstliche Mineralfaser (KMF)-Abfälle

- 5.6.2.1 Die Annahmebedingungen beziehen sich auf folgende Abfälle aus oder mit künstlichen Mineralfasern (KMF), wie z. B. Glaswolle und Steinwolle:
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03* fällt
- 5.6.2.2 KMF-haltige Abfälle werden ausschließlich auf der Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze“ oder über Container der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar angenommen.
- 5.6.2.3 KMF-haltige Abfälle – ausgenommen Kleinmengen gemäß Nr. 5.2.8 und Container der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar – sind auf Chargen von max. 5 m³ begrenzt montags bis freitags in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr separiert anzuliefern. Termin und Menge der Anlieferung sind vorab mit der Anlagenaufsicht, Tel. 05321/33631-0, abzustimmen.
- 5.6.2.4 Die Abfälle dürfen keine weiteren Schadstoffanhaftungen aufweisen.
- 5.6.2.5 Vor dem Verpacken sind die Abfälle anzufeuchten. Das Maß des Anfeuchtens muss ein Abwehen von Fasern verhindern.
- 5.6.2.6 Die Anlieferung von KMF-haltigen Abfällen – ausgenommen Kleinmengen gemäß Nr. 5.2.8 – hat in Kunststoffgewebesäcken gemäß TRGS 521 zu erfolgen. Die Kunststoffgewebesäcke müssen staubdicht verschlossen sein und mit einem Warnhinweis, z. B. „Mineralfaserabfälle! Inhalt kann krebserzeugende Faserstoffe freisetzen“ versehen sein. Zum Abladen der Kunststoffgewebesäcke müssen reißfeste Ösen/ Schlaufen vorhanden sein.
- 5.6.2.7 Die Packstückgröße darf maximal 1,0 m³ betragen. Das Gewicht von 1,0 t je Packstück darf nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen können größere Packstücke in Abstimmung mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar über Container der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar abgeholt werden.
- 5.6.2.8 Kleinmengen KMF-haltiger Abfälle bis 300 l, z. B. Verschnittreste oder Rohrisolierungen, sind in reißfesten, staubdicht verschlossenen Kunststoffsäcken anzuliefern.
- 5.6.2.9 Das Entladen der Fahrzeuge ist so durchzuführen, dass keine Fasern freigesetzt werden und Staubentwicklungen ausgeschlossen sind.

Stand 25.05.2020